

Verordnung über die Behörden, Kommissionen und Vertretungen des Gemeinderates

(19. April 2002)

Der Gemeinderat beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation der Behörden und Kommissionen und Vertretungen der Gemeinde Schwyz, soweit deren Wahl in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt.

² Für Behörden und Kommissionen, deren Einsetzung das übergeordnete Recht vorschreibt, sind die entsprechenden Vorschriften massgebend. Bei Fehlen von Vorschriften gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 2 Bestand

¹ Der Gemeinderat ist verpflichtet, die im kantonalen Recht oder in einer Verordnung der Gemeinde vorgeschriebenen Behörden und Kommissionen zu bestellen.

² Der Gemeinderat ist befugt, weitere Kommissionen zu bestellen.

II. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 3 Mitgliederzahl

¹ Die Behörden und Kommissionen umfassen höchstens 7 Mitglieder.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat ist in jeder Behörde und Kommission mit mindestens einem Mitglied vertreten.

² Für die übrigen Mitglieder können die Parteien Wahlvorschläge unterbreiten.

Art. 5 Pflichtenheft

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Behörden und ständigen Kommissionen sind in einem Pflichtenheft festzuhalten. Dieses bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

Art. 6 Beschlussfähigkeit

Behörden und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 7 Protokollführung

An den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches mindestens Aufschluss gibt über:

- a) Anwesenheit
- b) Traktanden
- c) Anträge, Beschlüsse und Aufträge
- d) Sitzungsdauer

Art. 8 Verschwiegenheitspflicht

¹ Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Behörde bzw. Kommission Verschwiegenheit zu bewahren.

² Die Pflicht besteht über die Zeit der Behörden- bzw. Kommissionsmitgliederschaft hinaus.

Art. 9 Stellvertretung

Die Mitglieder des Gemeinderates können sich durch ein anderes Gemeinderatsmitglied vertreten lassen.

Art. 10 Sitzungsgeld

¹ Mitglieder von Behörden und ständigen Kommissionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

² Mitglieder, die in einem Anstellungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der Blockzeit beginnt.

³ Den Anspruch auf Sitzungsgeld bei nichtständigen Kommissionen regelt der Gemeinderat im Bestellungsbeschluss.

⁴ Die Höhe des Sitzungsgeldes bestimmt der Gemeinderat in einer separaten Verordnung.

III. Behörden und ständigen Kommissionen

Art. 11 Amtsdauer

¹ Die Mitglieder von Behörden und der ständigen Kommission werden auf eine Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer entspricht jener des Gemeinderates.

² Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Konstituierung

¹ Die Behörden und die ständigen Kommissionen werden von einem Mitglied des Gemeinderates geleitet.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³ Im Übrigen konstituieren sie sich selber.

